

S a t z u n g
über die Straßenreinigung in der Stadt Bergen auf Rügen (Straßenreinigungssatzung)

Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergen auf Rügen (Straßenreinigungssatzung) in der geltenden Fassung vom 19. Mai 2006.
1.Änderungssatzung vom 15.12.2010– bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 13/10 vom 23.12.2010

§ 1
Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 62 StrWG-MV sowie § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG-MV), einschließlich der Ortsteile

Dumsevit; Siggermow; Fabrik; Silvitz; Kaiseritz; Stadthof; Karow; Kluptow; Streu; Kiekut; Tetel; Krakow; Lubkow; Trips; Neklade; Zirsevitz; Neu Sassitz; Zittvitz; Tilzow

sind zu reinigen.

§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlage (Vorder-, Hinter-, Seitenfront) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 5 von der Stadt übernommen wird:

- a) für die Gehwege (Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn (mind. 90 cm), wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.),
- b) für die begehbaren Seitenstreifen (Auch unbefestigt, sofern sie regelmäßig durch Fußgänger genutzt werden),
- c) für die Radwege, auch soweit die Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) für die Rinnsteine, außer an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- e) für Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- f) für die Hälfte der Fahrbahn in verkehrsberuhigten Straßen (Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.)

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

den Erbbauberechtigten,
den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Bergen auf Rügen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Arten und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen entsprechend des § 2 sind mindestens einmal wöchentlich zu säubern und von Bewuchs zu befreien, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.

(2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und frei von Schnee und Eis zu halten.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln. Als Streumittel sind z. B. zugelassen: Sand und umweltverträgliche Granulate. Der Einsatz von Streusalz und salzhaltigen Gemischen ist, außer auf besonders gefährdeten Fahrbahnstrecken, verboten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr notwendigen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 90 cm) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar, gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken ist der Schnee nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn zu schaffen.

§ 4

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Bergen auf Rügen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 5

Städtische Straßenreinigung

(1) Die Stadt Bergen auf Rügen übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage und Bestandteil dieser Satzung) aufgeführten Straßen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d (Rinnsteine) und für die Hälfte der Fahrbahnen sowie für die aufgeführten Wege, Treppen und Flächen.

§ 6

Ordnungswidriges Verhalten

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 2 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergen auf Rügen

Stadtteil Bergen-Rotensee

- Parkfläche vor der Störtebekerstraße 38
- Stadtpark (nur die beleuchteten Wege)
- Grünfläche am Wohnhaus für ältere Bürger (Störtebeker Str.34)
- Rotenseestraße, wo keine Anliegerpflichten bestehen

Stadtteil Bergen-Süd

- Parkplatz Tilzower Weg (öffentlicher Teil)
- Treppe vom Birkenweg zum Parkplatz Tilzower Weg (öffentlich)
- Gehweg entlang der Straße der DSF von der Putbuser Chaussee bis einschließlich Hermann-Matern-Straße 34
- Gehweg Tilzower Weg/Otto-Grotewohl-Ring 1
- Gehweg Tilzower Weg zwischen B 196 und Straße der DSF
- Gehweg/ Treppe Kosmonautenweg/Straße der DSF 34
- Minibusbahnhof zwischen Ringstraße und der B 196
- Treppe zwischen der Straße der DSF 5 und 6, in Richtung H.-Matern-Str. (Penny- Markt)
- Treppe von W.- Pieck- Ring 5 zur Putbuser Chaussee (ZWAR)
- Treppe von W.- Pieck- Ring 51 und 59 zur B 196 (Alter Friedhof)

In Bergen-Süd und Rotensee werden alle Innenhöfe, Rasenflächen und Gehölzpflanzungen zwischen den Blöcken sowie die angrenzenden Gehwege und Straßen durch die Wohnungseigentümer gepflegt bzw. gereinigt.

Stadtteil Altstadt/ angrenzende Teile der Stadt

- Gehweg am Parkplatz Ringstraße/ Stralsunder Chaussee
- Gehweg am „Bismarckplatz“ in der Bahnhofstraße
- Gehweg um „Güldener Brinken“ in der Bahnhofstraße
- Gehweg/ Treppe zwischen den Rabatten Marktstraße 11 bis 13
- Bushaltestelle, Parkplatz Markt (vor Markt 26 und 27)
- Gehwege am Springbrunnen (Markt 5/6)
- Treppe Markt 28
- Treppe Marktstraße 8 in Richtung Calandstraße
- Treppe Parkplatz Rugard
- Gehweg von B 196 in Richtung Rosenweg
- Gehweg in der Grünanlage Dammstraße/Ecke Schulstraße
- Gehweg Sassnitzer Chaussee von Anbindung Graskammer bis Grundstück Nr. 1 (Diakonisches Werk)
- Fußgängerbrücke Bahnhofstraße/Gingster Chaussee
- Treppe Waldstraße/Arndtstraße
- Treppe Am Tannengrund/Granitzblick
- Treppe Wasserstraße/Joachimberg
- Treppe Clementstraße/Königstraße
- Treppe von unterer zu oberer Straße Am Burgwall
- Treppe von Calandstraße 1 zur Marktstraße 2
- Treppen Friedenstr., einschließlich Gehweg Ringstraße bis Bahnhof (DB AG)
- Gehweg Billrothstraße im Bereich Alter Friedhof

Strecke für maschinelle Straßenreinigung in Bergen auf Rügen

- B 196
- Stralsunder Chaussee
- Tilzower Weg

- untere Dammstraße (von Schulstraße bis Ringstraße)
- Breitsprecherstraße
- Feldstraße
- Stralsunder Straße (von Ringstraße bis Rotenseestraße)
- Straße der DSF
- W.- Pieck- Ring
- Birkenweg
- Vieschstraße
- Rugardweg
- Stedaer Weg
- Rugardstraße
- Rotenseestraße
- Störtebekerstraße
- Ruschwitzstraße
- Likedeelerstraße
- Kurt- Barthel- Straße
- Industriestraße (von Kreisverkehr bis Ladestraße)
- Billrothstraße
- Mini- Busbahnhof
- Ringstraße
- Bahnhofstraße
- Gingster Chaussee
- Graskammer
- Sassnitzer Chaussee (bis Kreuzung Rugardstraße/Waldstraße)
- Eichenstraße
- Ahornstraße
- Nonnenseestraße
- Waldstraße
- Parkstraße